

arbeiten in der Gärtnerei bereits nach Möglichkeit eingeschränkt worden und in grossen Gärtnereien sind abwechselnd die Sonntagsarbeiten den Gehilfen auferlegt, so dass eine Ueberausnutzung der Kräfte nicht stattfindet. Immerhin wird es an uns liegen, bei der preussischen Regierung die Wünsche anzubringen, welche die Gärtner in Bezug auf die Sonntagsruhe hegen.

Ueber die Beseitigung von Bäumen auf Pachtland.

Unsere Leser werden sich entsinnen, dass wir im „Handelsgärtner“ schon einmal früher die Frage behandelt haben, was der Pächter eines Gartengrundstückes bei Beendigung der Pacht dem Pachtlande entnehmen und mitfortführen kann. Die Meinungen sind darüber sehr geteilt gewesen und man wird sich noch entsinnen, dass unsere Anschauung, die wir durch Gerichtsurteile belegen konnten, von anderer Seite wieder angefochten wurde, und zwar auch auf Grund ergangener gerichtlicher Entscheidungen. Wir hatten die Meinung vertreten, dass die Erde, die in das Pachtland verwendet sei, nicht mit weggenommen werden könne, gleichviel ob beim Antritt des Pachtverhältnisses solche gute Erde vorhanden gewesen ist oder nicht. Von anderer Seite wurde das Gegenteil angenommen. Selbst hinsichtlich der in das Gartenland eingebauten Mistbeetleer gingen die Entscheidungen auseinander. Während in einigen Fällen angenommen wurde, dass sie durch das Einbauen wesentlicher Bestandteil des Grundstückes geworden seien und daher auch nicht einem besonderen Recht unterstehen konnten, wurde von anderer Seite unbeschränkt das Recht der Wegnahme bei ihnen zugestanden. Es herrscht also eine einheitliche Rechtsprechung in dieser für uns hochwichtigen Frage nicht, und es ist daher immer von Interesse, möglichst viel solche Entscheidungen der Gerichte kennen zu lernen und aus ihnen die herrschende Meinung zu schöpfen.

So werden wir auf einen Rechtsstreit aufmerksam gemacht, der sich vor längerer Zeit schon in Kassel abgespielt hat und das Recht des Pächters bezüglich der Wegnahme von Bäumen aus dem Pachtland behandelt. Dort war ein Handelsgärtner ein Pachtverhältnis mit einem Fabrikanten eingegangen. Auf dem Pachtland standen nun verschiedene alte, unbrauchbare Obstbäume, die einen Ertrag nicht mehr brachten. Der Pächter liess sie deshalb fällen und verwandte das Holz in seinem Betriebe. War er zur Beseitigung der abständigen Bäume berechtigt? Wenn ein Pächter das Pachtland nach Beendigung der Pacht dem Verpächter zurückgibt, muss er die grossen fest eingewurzelten Bäume zurücklassen. Er hat das Recht der Wegnahme an ihnen nicht. Darüber herrscht keine Streit. Wohl aber glauben viele Pächter, dass sie während der Pacht über diese Bäume nach den Grundsätzen rationaler Wirtschaft verfügen können, und das wäre auch eigentlich das Richtige. Indessen ist die Rechtslage doch eine andere, wie der obige Prozess gezeigt hat. Der betreffende Pächter glaubte auch, zur Beseitigung der Bäume berechtigt zu sein. Als jedoch der Verpächter von der Niederlegung der Obstbäume Kenntnis erhielt, verlangte er sofort

Schadenersatz. Er behauptete, dass die Bäume noch tragfähig gewesen seien und forderte pro Baum 30 Mk., zusammen 180 Mk. Entschädigung. Der Gärtner weigerte sich jedoch zu zahlen, worauf nunmehr seitens des Verpächters eine Anzeige wegen Sachbeschädigung und Diebstahl bei der Staatsanwaltschaft erstattet wurde. Das Unglaubliche geschah! Das Schöffengericht verurteilte den Gärtner zu einer Gefängnisstrafe von einem Monat. Natürlich wurde Berufung eingelegt. Das Gericht von Konstanz fand in dem Abhauen der Bäume eine Sachbeschädigung und in dem Verwerten des Holzes zu eigenen Zwecken einen Diebstahl. Ein Pächter habe nicht das Recht, Bäume zu entfernen, selbst dann nicht, wenn die Bäume alt und wertlos seien. Es müsse in jedem Falle die Genehmigung des Eigentümers eingeholt werden. Auch dürfe über abgehauenes Holz nicht eigenmächtig verfügt werden, denn die Verwertung solchen abgeschlagenen Holzes gehört nicht zu den regelmässigen wirtschaftlichen Nutzungen eines Pächters.

In der Berufungsinstanz wendete der Pächter ein, dass es üblich sei, dass alte und morsche Bäume gefällt würden und dass der Pächter auch das Abfallholz für sich verwende. Uebrigens habe er auch neue Bäume angepflanzt und dadurch reichlich Ersatz geschafft. Zudem hätten die gefällten Bäume stark an der Blutlaus gelitten, so dass sie schon dieserhalb zu beseitigen gewesen wären, um einer weiteren Ansteckungsgefahr vorzubeugen. Die Strafkammer des Landgerichts erkannte denn auch auf kostenlose Freisprechung.

Das Berufungsgericht ging wohl auch davon aus, dass der Pächter nicht beliebige Bäume auf dem Pachtland fällen und andere anpflanzen dürfe. Das gehe über die gewöhnliche Nutzung des Pachtlandes hinaus. Anders liege es, wenn die Bäume alt, morsch, ertragsunfähig geworden oder gar mit Schädlingen behaftet seien. Dann verlange eine ordentliche Bewirtschaftung die Beseitigung derselben und der Pächter handle im Interesse des Eigentümers, wenn er die Bäume fälle. Hinsichtlich der Verwertung des Holzes nehmen wir an, dass dem Gärtner das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit gefehlt habe. Die Lehre, die aus dem Prozess hervorgeht, ist die folgende: Der Pächter darf nicht beliebige Bäume fällen. Wohl aber darf er alte, kranke, ertraglose Bäume beseitigen. Das gewonnene Holz ist Eigentum des Verpächters und diesem eventuell Ersatz zu leisten.

Rundschau.

Handel und Verkehr.

— Auf Postanweisungen eingezahlte Beträge können auf Verlangen des Absenders auch telegraphisch überwiesen und am Bestimmungsorte durch Eilboten ausbezahlt werden, falls es sich nicht um eine postlagernde Sendung handelt. Der Auflieferer einer telegraphischen Postanweisung hat ausser dem gewöhnlichen Franko die Gebühr für das vom Postamt durchzuführende Telegramm und erforderlichenfalls die Eilbotengebühr zu entrichten.

— Die Abwicklung des Konkursverfahrens hat oft Anlass zu Klagen gegeben, weil sich das Verfahren zu lange hinzieht, das Ergebnis ein geringfügiges war und die Nach-

richten spärlich und spät eingingen. Meist lag das daran, weil die Verwaltung der Konkursmasse Leuten übertragen wurde, welche ein Interesse daran hätten, das Verfahren langsam und kostspielig zu gestalten. Jetzt hat nun der seit 1858 bestehende „Köpmannaförning“ in Stockholm, eine Art Handelskammer, gemeinsam mit den entsprechenden Körperschaften in Gothenburg und Malmö eine besondere Konkursabteilung eingerichtet, welche die Aufgabe hat, bei vorkommenden Zahlungseinstellungen eine zweckmässige und weniger Verlust bringende Abwicklung der Massen herbeizuführen. Sobald ein Schuldner in Schwierigkeiten geraten ist, will diese Abteilung eingreifen und selbst die Verwaltung der Geschäfte übernehmen. Ausländische Firmen sind berechtigt, sich dieser gemeinschaftlichen Konkursabteilung der schwedischen Vereine, die am 1. Januar 1908 ihre Wirksamkeit beginnt, direkt als Mitglied anzuschliessen. Der Mitgliedsbeitrag beträgt gegen 45 Mk.

— Die Erweiterung des Drucksachenverkehrs. Im Drucksachenverkehr bringt die Einführung der Beschlüsse des Weltpostkongresses in Rom verschiedene wichtige Neuerungen, wenn auch der Tarif unverändert bleibt. Im inländischen Verkehr war es bisher bei Drucksachen, auf Weihnachts- und Neujahrskarten zulässig, eine Widmung von höchstens fünf Worten anzugeben. Das soll fortan nicht mehr erlaubt sein. Auch bei geschäftlichen Karten dieser Art nicht. Dagegen wird es in Zukunft nicht wieder erlaubt sein, Stellen einer Drucksache beliebig zu streichen. Zur Eintragung von Zahlen in Preislisten war es schon bisher erlaubt, Preise usw. handschriftlich beizufügen. In Zukunft sollen auch Zahlen mit der Feder oder auf mechanischem Wege bei Offerten ergänzt oder berichtigt werden können. In Nachrichten über die Absendung von Waren kann der Tag der Absendung handschriftlich beigelegt werden, was bislang nicht erlaubt war. Als Drucksachen werden künftig auch Karten befördert, die als Postkarte in irgend einer Sprache bezeichnet sind, wenn sie sonst den Vorschriften über Drucksachen entsprechen.

— Die Zollbehandlung der Postpakete in Chile. Während bisher die Zollbehandlung der Postpakete in Santiago stattfand, sind jetzt 4 Postämter damit betraut. Die Postverwaltung von Iquique hat die aus dem Ausland für die Provinzen Tacna und Tarapacá, die von Valparaiso die für die Provinzen Antofagasta, Atacama, Coquimbo, Valparaiso und Aconcagua, die von Santiago die für die Provinzen Santiago, O'Higgins, Colchagua, Curicó und Talca, und die von Concepción die für die Provinzen Nuble, Maule, Linares, Concepción, Bio-bio, Malleco, Cautin, Arauco, Valdivia, Llanquihue und Chiloé, bestimmten Pakete zu besichtigen und zu bewerten. Das bedeutet eine wesentliche Erleichterung für den Verkehr.

— Die Obsteinfuhr nach Württemberg 1906 betrug 935600 dz, hierbei sind beteiligt die Schweiz mit 461480 dz, Frankreich mit 203280 dz, Oesterreich-Ungarn mit 114400 dz, die übrigen Länder mit kleineren Quantums. Ausgeführt wurden 1906 von württembergischem Obst nur 21360 dz.

— Vom St. Petersburger Obstmarkt wird aus Russland geschrieben, dass derselbe in diesem Jahr mit Äpfeln überfüllt ist, da in Südrussland, besonders in der Krim, grosse

Ernten zur Verfügung stehen. Anis Titow und andere Sorten fielen pro Pud (ca. 32,76 Pfund) auf einen Rubel, es ist das ein aussergewöhnlich niedriger Preis. Auch die in diesen Tagen in St. Petersburg stattfindende Obstausstellung verspricht sehr reich besichtigt zu werden, denn es hatten sich Ende vorigen Monats bereits mehr als 100 Aussteller gemeldet.

Rechtspflege.

— Unkenntnis der Gesetze schützt nicht vor Strafe. Ein Kaufmann in Plauen hatte jugendliche Personen ohne Arbeitsbuch beschäftigt. Dieselben hatten auch statt sechs Stunden zehn und auch an Sonntagen arbeiten müssen. Er wurde mit 25 Mark Geldstrafe belegt. Sein Einwand, dass er die fraglichen Bestimmungen nicht gekannt habe, wurde als unglücklich und auch deshalb zurückgewiesen, weil Unkenntnis des Gesetzes vor Strafe nicht schützt.

— Streikversammlungen sind nach einer Entscheidung des preussischen Kammergerichts vorher nicht bei der Behörde anzumelden. Wenn es sich in solchen Versammlungen nur um den Streik und die Streikorganisation handelt, so sind das nicht öffentliche Angelegenheiten, welche die rechtzeitige Anmeldung der Versammlung zur Voraussetzung hätten.

— Mahnungen auf offener Postkarte. Die Frage, ob eine Mahnung auf einer Postkarte eine Beleidigung sei, hat die Gerichte schon sehr häufig beschäftigt und eine ganz klare, einheitliche Sprechpraxis besteht darüber nicht. Das Landgericht Rastatt hat sich in einer neueren Entscheidung auf den Standpunkt gestellt, dass in einer solchen Mahnung nicht ohne weiteres eine Beleidigung zu finden sei. In dem Falle handelte es sich um landwirtschaftliche Sämereien. Der Samenhändler hatte so oft gemahnt, dass ihm die Geduld riss und er eine Postkarte liess, auf der er dem säumigen Schuldner erklärte, dass er ihn nunmehr verklagen werde, wenn die Angelegenheit nicht noch am selben Tage zu seiner Zufriedenheit geordnet werde. Der Schuldner klagte wegen Beleidigung. Schöffengericht und Landgericht Rastatt sprachen den Samenhändler frei. An sich könne eine Mahnung auf einer Postkarte allerdings eine Beleidigung des Adressaten darstellen, es müssten dann aber besondere Umstände vorliegen, aus denen die Absicht, zu beleidigen, hervorgehe. Solche Umstände seien aber im vorliegenden Falle nicht nachzuweisen.

— Vorstrafen als wichtiger Entlassungsgrund. Ein Angestellter wurde sofort entlassen, als der Prinzipal erfuhr, dass derselbe schon eine zweijährige Zuchthausstrafe hinter sich hatte. Da sich der Angestellte einwandfrei geführt hatte, protestierte er gegen die Entlassung und klagte. Die Klage wurde jedoch in allen Instanzen abgewiesen. Die Entlassung sei gerechtfertigt, wenn ein wichtiger Grund vorliege. Es werde also nichts weiter verlangt, als dass während der Dauer des Dienstverhältnisses eine Störung des normalen, durch den Dienst geschaffenen Verhältnisses zwischen Prinzipal und Gehilfe eintrete. Diese Störung könne auch in einem Ereignis ihren Grund haben, das schon vor der Anstellung liegt, sofern nur seine Wirkungen sich in die Zeit der Vertragsdauer hinein erstrecken und derartige sind, dass dem anderen Teile die Fortsetzung des Dienstverhältnisses nicht weiter

Baum- und Straucharten, das uns zur Anpflanzung für unsere Anlagen zur Verfügung steht und das noch fortgesetzt Vermehrung erfährt, ist es uns auch vergönnt, nicht nur für den Frühjahrs- und Sommerflor berechnete Gehölzgruppierungen vorzunehmen, sondern wir müssen, bezw. der Landschaftsgärtner hat die Pflicht, auch auf die Herbstfärbung der Gehölze Rücksicht zu nehmen und muss versuchen, einer Anordnung der Pflanzen auch in diesem Sinne gerecht zu werden. Es gibt eine grosse Anzahl von Bäumen und Sträuchern, die sich durch ganz prächtige Blütfärbungen auszeichnen, einige von diesen verdienen, von allen anderen Vorzügen abgesehen, lediglich um ihrer schönen Herbstfärbung willen kultiviert zu werden. Es sollen bei der Anpflanzung und das gilt besonders für die neuen, zahlreichen Einführungen der letzten Jahre, alle Vorzüge eines Gehölzes in Betracht gezogen und nicht einseitig verfahren werden, dann werden wir auch zu jeder Zeit eine grössere Mannigfaltigkeit in den Gehölzgruppen erreichen, die nur von Vorteil sein kann. Die Hauptsache ist natürlich, dass der Landschaftsgärtner sein Material kennt und nicht müde wird, sich auf dem für ihn so wichtigen und interessanten Gebiete der Gehölzkunde stets auf dem laufenden zu halten.

Wir haben es uns vorgenommen in unserer Abhandlung eine Liste der wichtigsten im Herbst kolorierenden Baumarten bekannt zu geben, wobei wir ganz besonders auch die neueren und wenig bekannten Arten berücksichtigen werden, wir werden uns dabei hier und da nicht immer ganz streng an unser Thema halten, sondern dort, wo es not tut, um einer interessanten kulturwürdigen Art zur Verbreitung zu verhelfen, auch andere Vorzüge besprechen, wenn auch die Herbstfärbung stets die erste Berücksichtigung erfahren wird.

Die beiden wichtigsten Baumgattungen, die im herbstlichen Landschaftsbilde von grösster Bedeutung sind und viel zu dem eigenartigen und farbigen Gepräge desselben beitragen, sind die Ahorne und Eichen. Diese gehören nicht nur zu den reichentwickeltesten und bestbekanntesten Baumgattungen, sondern sie erfreuen sich — besonders die Eichen, der grössten Wertschätzung seitens der Fachleute wie des Laienpublikums. Den Grund für diese Bevorzugung erblicken wir einmal in dem schönen kraftvollen Wuchs und der prächtigen Kronenbildung, wodurch sie als Gruppen-, Einzel- und zum Teil Alleebäume vorzüglich geeignet sind, sodann aber wohl vor allem in der so überaus grossen Mannigfaltigkeit der Blattformen, wie wir sie so reich bei keiner anderen Gehölzgattung wiederfinden. Wir treten nun in eine kurze Besprechung der im Herbst kolorierenden Arten und Varietäten der Gattung, Acer L., Ahorn.

Unter den nordamerikanischen Ahornarten verdient an erster Stelle *Acer rubrum* L., der Rotaorn, genannt zu werden, der dem atlantischen Nordamerika, vorzugsweise den nördlichen Staaten der Union, angehört. Ein bis 25 Meter hoher Baum mit schönem Kronenbau, ist er eines, der die ostamerikanischen Wälder zur Herbstzeit besonders charakterisierenden Gehölze, dessen meist dreilappige Blätter im Oktober in einer prächtigen scharlach- bis orangefarbenen Färbung leuchten. Eine besonders schöne Form des Rotaorns lernen wir in *A. rubrum* f. *Schlesingerii* Sarg. kennen. Diese Form wurde in Nordamerika im Garten eines Privatmannes namens Schlesinger aufgefunden und durch Professor Sargent der Späthischen Baumschule zur Verbreitung überwiesen. Das Kolorit der Blätter ist ein ganz besonders hellleuchtendes rotes und übertrifft das des Typus ganz bedeutend. Tiefrot gefärbt ist das Laub

von *A. rubrum* f. *coccineum* Kirchn., wogegen die mehr strauchartig in Kultur entstandene Varietät *tomentosum* Kirchn. im Herbst durch tiefpurpurne Beleuchtung erfreut, und die Blätter der Varietät *Drummondii* vor dem Abfallen einen leuchtend roten Ton annehmen. *Acer rubrum* nebst seinen Abarten sind sehr empfehlenswerte Parkgehölze, die Stammart auch ein schätzbarer Alleebaum, alle lieben einen etwas feuchten Boden, die Varietät *Drummondii* bevorzugt in der Heimat sogar sumpfige Terrains. Nächste dem Rotaorn trägt *Acer saccharum* Marsh. (*saccharinum* Wangenh.), der Zuckerahorn, wesentlich zu dem berühmten Herbstkolorit der nordamerikanischen Wälder bei. Er färbt sich gelb- bis purpurrot und muss überhaupt als ein prächtiger Zierbaum bezeichnet werden, der jedoch lange nicht in dem Masse, als er es verdient, von den Landschaftsgärtnern gewürdigt wird. Hervorzuheben ist besonders ein hoher Grad von Unempfindlichkeit gegenüber schädlichen Einflüssen, wie solche ja besonders in Grosstädten mit industriellen Anlagen häufig sind. In der Belaubung ähnelt er unserm Spitzahorn, von dem er sich jedoch durch die abgerundeten Buchten gut unterscheidet, auch ist das Fehlen des Milchsaftes, der bei Verwundungen an dem Laube von *A. platanoides* sich sofort zeigt, ein sehr gutes Kennzeichen. Der nächst unsren heimischen Ahornarten gärtnerischerseits wohl am meisten bevorzugte Ahorn ist wohl unstrittig der schön belaubte *Acer dasycarpum* Ehrh. Die herbstliche Belaubung dieses edlen Zierbaumes sehen wir oftmals von einer rosafarbenen Nuance überlaufen, die von der meist schillernden Unterseite sich vortrefflich abhebt. Bei der Varietät *rubellum* Schwerin, die an und für sich blasse rötliche Blattoberseiten hat, verfärbt sich dieser Farbton bis zum Herbst zu einem leuchtenden Blutrot, das von sehr effektvoller Wirkung ist. Ein im

Holz wie Blatt sehr charakteristischer Ahorn ist der Streifen-Ahorn, *Acer pennsylvanicum* L. (*striatum* Duroi), der mit den vorgenannten die gleiche Heimat teilt und dort besonders gern auf felsigem und sandigem Boden auftritt. Die hautartigen, an der Basis fast herzförmigen oder keilig-runden, dreieckig-gelappten Blätter, die ausgewachsen glatt, im jungen Zustande jedoch mehr oder weniger rötlich behaart sind, nehmen im Herbste eine hübsche gelbe Färbung an. Sonst ist der Baum noch zierend durch die weissgestreifte Rinde, daher die Speziesbezeichnung *striatum*, die jedoch aus Prioritätsgründen keine Geltung hat. Eine Art des pazifischen Nordamerikas, die auf fruchtbarem Boden besonders längs der Flüsse angetroffen wird, ist *Acer circinatum* Pursh, der Weinahorn, dessen 7-9lappige Blätter vor dem Abfallen ein schön orangefarbenes Kolorit zeigen. Der sehr schöne, aber in der Jugend empfindliche *Acer macrophyllum* Pursh mit grossen, 25-30 cm langen und ebenso breiten, mehrfach und tief gelappten Blättern koloriert in einer hellorangefarbenen Nuance, die jedoch, da sie nicht rein und ausdrucksvoll genug ist, nicht gerade sehr zierend wirkt. Dieser Ahorn findet sich von Alaska bis Südkalifornien verbreitet und entfaltet sich zu grösster Ueppigkeit in Oregon, wo Bäume von 30 m Höhe bei 1 1/2 m Durchmesser angetroffen werden. Von erheblich kleineren Dimensionen ist *Acer spicatum* Lam. des atlantischen Nordamerika, die Herbstfärbung ist orangefarben.

Wir verlassen nun die amerikanischen Arten und wenden uns der Acer-Flora Asiens zu. Diese ist am schönsten in Ostasien, zumal in Japan, entwickelt. Besonders sind es die Formen von *Acer palmatum* Thunb., die sowohl hinsichtlich des Gestaltenreichtums wie der Farbenschönheit nichts zu wünschen übrig lassen. Dieselben brillieren nicht nur im Herbst in